



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

IVW6-24/29

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Wildpert

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12516

13. Jänner 2003

Betrifft

Behördliche Vornamensänderung

Sehr geehrte „Riccarda“!

Zu Ihrer Anfrage vom 15. Dezember 2002, betreffend die Voraussetzungen für eine behördliche Vornamensänderung, verweisen wir eingangs auf das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, idF BGBl. Nr. 25/1995, worin die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verankert sind (siehe z.B. <http://ris.bka.intra.gv.at/auswahl/>).

Der formlose Antrag auf Namensänderung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz unterhält.

Im Namensänderungsgesetz sind Bewilligungstatbestände aufgezählt, die von Gebühren und Abgaben befreit sind. So liegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 NÄG ein Grund für eine gebühren- und abgabenfreie Namensänderung vor, wenn ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht. Der Ihnen offenbar genannte Betrag von € 20 für die Namensänderung ist in dem Licht zu sehen, dass zwar die Bewilligung einer solchen Namensänderung von Gebühren und Abgaben befreit ist, im Verfahren selbst jedoch zum Beispiel für Antrag (€ 13) und Beilagen (á € 3,60) Gebührenschulden entstehen.

Der obzitierte Tatbestand des § 2 Abs. 2 Z 3 NÄG kann jedoch nur auf jene Fälle Anwendung finden, in denen bereits geschlechtskorrigierende Maßnahmen durchgeführt,

entsprechende Gutachten (Institut der Gerichtsmedizin der Universität Wien, Dr. Elisabeth FRIEDRICH, Tel. 01/427765701) erstellt und Einträge über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch vorgenommen wurden.

Eine Namensänderung in einen geschlechtsneutralen Vornamen könnte hingegen auch ohne vorherige geschlechtskorrigierende Maßnahmen „aus sonstigen Gründen“ (§ 2 Abs. 1 Z 11 NÄG) bewilligt werden, wobei jedoch Kosten in der Höhe von € 348 für Bundesgebühren und von € 163 für Bundes-Verwaltungsabgaben entstünden.

Der von Ihnen ins Treffen geführte Vorname „Ricca“ scheint in der in unserer Abteilung aufliegenden Fachliteratur nicht auf, sodass wir weder über die Gebräuchlichkeit noch die Geschlechtsbezogenheit dieses Namens Aussagen treffen können.

Sofern Sie tatsächlich einen entsprechenden Namensänderungsantrag einbringen würden, müssten Sie im entsprechenden Namensänderungsverfahren die vermeintliche Gebräuchlichkeit und Geschlechtsneutralität des von Ihnen gewünschten Namens „Ricca“ durch die Vorlage geeigneter Beweismittel (Auszüge aus Fachliteratur, Bestätigungen ausländischer Behörden ...) glaubhaft machen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Für den Landeshauptmann
Mag. B e i e r
Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M. B.', written in a cursive style.